

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bücherei der Stadt Königsee**

## **1. Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Königsee.
- (2) Zwischen der Bücherei und den Benutzern wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (3) Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Die Höhe der Entgelte für besondere Leistungen sowie Überschreitungen der Leihfrist und Bearbeitungs-pauschalen ergibt sich aus dem Entgeltverzeichnis (Anlage 1).

## **2. Anmeldung / Benutzerausweis**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses (mit Meldebescheinigung) an und erhält einen Benutzerausweis. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorliegen, der sich damit gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und hinsichtlich anfallender Entgelte zur Begleichung verpflichtet.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Er ist bei der Entleihung und Rückgabe von Medien vorzulegen. Bei Verlust ist die Bücherei umgehend zu verständigen. Jede Namensänderung und jeder Wohnungswechsel ist der Bücherei unter Vorlage des Personalausweises unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz wird ein Entgelt erhoben.
- (5) Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer gibt mit seiner Unterschrift für die Anmeldung die Zustimmung zur elektronischen Speicherung.

## **3. Entleihung, Verlängerung, Vorbestellung**

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art, wie Bücher, Zeitschriften, Kassetten, CDs bis zu 4 Wochen ausgeliehen werden.
- (3) Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (4) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Dabei sind die entliehenen Medien auf Verlangen vorzulegen. Hieraus entstehende Unkosten gehen zu Lasten des Benutzers.
- (5) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

#### **4. Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Bei Verlust entliehener Medien ist die Bibliothek unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Schadenersatz bemisst sich in Höhe des Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswertes.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch den Gebrauch audiovisueller oder elektronischer Medien aus der Stadtbücherei entstehen.

#### **5. Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Entgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Überschreitet der Benutzer die Leihfrist um mehr als vier Wochen erfolgt eine schriftliche Mahnung wofür eine zusätzliche Bearbeitungspauschale erhoben wird.
- (2) Die Entgelte für die Überschreitung der Leihfrist und sonstige Forderungen werden auf dem Rechtsweg eingezogen.

#### **6. Verhalten in der Bücherei, Hausrecht**

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Büchereibenutzung beeinträchtigt werden.
- (2) Essen und Trinken sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt der Leiter der Bücherei oder das von ihm beauftragte Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

#### **7. Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

#### **8. Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Zugleich treten die Benutzungsordnung und die Gebührenordnung der Stadt Königsee-Rottenbach vom 03.06.2015 außer Kraft.

Königsee, den 14.04.2021

Stadt Königsee

gez. Marco Waschkowski  
Bürgermeister der Stadt Königsee

- Siegel -